

Nr. 6596

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S c h ü l l e r -Berlin,
Dr. Rudolf P r e s b e r -Berlin
Pastor B e u t e l -Pröttlin,
Professor D. H i n d e r e r -Berlin.

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Das erste Recht des Kindes“

des Deutschen Lichtspiel-Syndikats A.G. in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die Bayerische Regierung :

Ministerialdirektor Freiherr von J m h o f f ,

2. für die durch den Widerrufs Antrag betroffene

Firma : Direktor M e i s s n e r ,

3. als Sachverständiger des Reichsgesundheitsamts :

Professor Dr. Z e i s s .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Antrag des Bayerischen Ministeriums des Innern vom 20. April 1933 wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Der Erschienenene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

Entscheidung

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. April 1933 -Nr. 2546 h 15 wird die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 14. Oktober 1932-Nr. 32 298 - ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens widerrufen.*
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.*

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen zeigt das Schicksal eines jungen Mädchens, das ein Liebesverhältnis mit einem ebenso jungen Werkstudenten hat, das nicht ohne Folgen bleibt. Da Lotte den Verlust ihrer Stellung besorgt und der Vater ihres Kindes gleichzeitig vermögenslos wird, versucht sie, sich das Kind nehmen zu lassen. Diese Versuche scheitern teils am Widerstand des Arztes, teils an den unerschwinglichen Forderungen der ^{dem} Eingriff geneigten Aerzte und Ab~~er~~berinnen. Als sie keinen Ausweg sieht, begeht sie Selbstmord, wird aber gerettet. Im Fieberwahn erscheinen ihr unzählige Leidensgenossinnen, eheliche und uneheliche Mütter aller Lebensalter, jedoch fast ausschliesslich aus dem Arbeiterstande, die wegen schwacher Gesundheit Erwerbsverlust oder wegen der Gewissenlosigkeit ihrer Verführer vom Arzt die Beseitigung ihrer Mutterschaft fordern.*

dern. Den Rahmen für diese Vision gibt eine Gerichtsszene ab, in der alle diese Frauen, registriert in der umfangreichen Karthothek der Frauendärztin, sich vor dem Richter verteidigen und die Gesellschaft und den Staat anklagen. Der Bildstreifen endet mit einem Ausspruch der Margaret Sanger: „Das Erste Recht des Kindes ist: „Willkommen zu sein“ (Akt VIII, Titel 19) und mit dem Schlusswort: „Wir stehen auf, nicht gegen das Gesetz, aber für das freiwillige Muttertum! Wir stehen auf, gegen die Misshandlungen unserer Körper und unserer Seelen durch Pflückerhände und bitten:

Gebt uns den Rat und die Hilfe der Aerzte! Wir stehen auf, gegen die Tötung des Kindes im Mutterleibe, wenn sie nicht ein gewissenhafter Arzt nach sorglicher Prüfung vollzieht! Wir stehen auf für die Freiheit des Muttertums, für die Erlösung vom Zwang, für den Kampf und das Ziel, dass jedes Kind, dem wir das Leben schenken

„Willkommen sei“

(Titel 20.)

- II. Die Bayerische Regierung hat den Widerruf der Zulassung des Bildstreifen beantragt, weil er die Forderung nach freier ärztlicher Abtreibung erhebe und damit geeignet sei, lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden.
- III. Die Oberprüfstelle hat Beweis erhoben darüber, ob die in dem Bildstreifen gegebene Begründung des Abtreibungsproblems

bungsproblems und die erkennbare Propagierung der sozialen Indikation der Abtreibung geeignet sind, die Volksgesundheit zu gefährden durch Vernehmung eines Sachverständigen des Reichsgesundheitsamts.

Der Sachverständige verbreitete sich zunächst auf Grund eines das gleiche Problem behandelnden russischen Bildstreifens über die Frage der Abtreibung in Russland, dessen Regierung zunächst die Abtreibung unter staatlicher Aufsicht propagiert habe und in den letzten zehn Jahren in der konservativsten Form dazu übergegangen sei, positive Bevölkerungspolitik zu treiben und das Gebären durch Aerzte und Behörde als erstrebenswert hinzustellen, um das russische Volk vor dem Untergang zu bewahren. Der Sachverständige stellte sodann den Minderwert des vorgeführten Bildstreifens gegenüber dem russischen fest. Er bezeichnete den vorliegenden Bildstreifen als ein Instrument des infamsten Klassenkampfes, der in zahlreichen Darstellungen des Bildstreifens zum Ausdruck gelange. Dieser Kampf greife auf das gesundheitliche Gebiet über; indem der Film die Freigabe der ärztlichen Abtreibung fordere, schädige er die Volksgesundheit auf das empfindlichste. Diese Wirkung werde noch dadurch verstärkt, dass ihm keinerlei erzieherische und aufklärende Werte innewohnen.

III. Der Vertreter der Bayerischen Regierung hat sich dem Gutachten des Sachverständigen angeschlossen und darüber hinaus noch auf die verhetzende Wirkung des Bildstreifens

fens

fens hingewiesen, der durch seine raffinierte Aufmachung böse Instinkte aufpeitsche und das Vertrauen des Volkes in staatliche Einrichtungen auf das schwerste erschüttere. Hiernach sei neben dem Verbotsgrund der Gefährdung der Volksgesundheit auch derjenige der Gefährdung der öffentlichen Ordnung in weitem Masse gegeben.

IV. Die Oberprüfstelle ist den Ausführungen des Sachverständigen und des Vertreters der Bayerischen Regierung in vollem Umfange beigetreten und hat auf Grund von § 4 des Lichtspielgesetzes nach dem Antrag der Bayerischen Regierung die fernere Vorführung des Bildstreifens untersagt.

In Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen hat sie festgestellt, dass der Bildstreifen die Volksgesundheit gefährde. Diese Gefährdung wird von ihr darin erblickt, dass der Bildstreifen die nicht zu beanstandende Forderung „ das erste Recht des Kindes ist willkommen zu sein “ (Akt VIII, Titel 19) umdeutet in die Forderung nach Freigabe der ärztlichen Abtreibung aus sozialen Gründen („ Wir stehen auf gegen Tötung des Kindes im Mutterleibe, wenn sie nicht ein gewissenhafter Arzt nach sorglicher Prüfung vollzieht “). Durch diese Darstellung in einer Zeit, in der der § 218 kein Problem mehr ist, vielmehr die nationale Regierung ihre positive Einstellung zum Bevölkerungsproblem bekundet hat, wird in der Jugend Verwirrung hervorgerufen. Wenn vorliegend das soziale Elend der Arbeiterfrau, die den Arzt um Befreiung

Befreiung von der Mutterschaft anfleht, mit der leichtfertigen Hingabe zweier junger Menschen in Parallele gezogen wird, die ein Kind nicht bekommen „dürfen“ (Akt IV, Titel 32), so wirkt eine solche Darstellung, noch dazu, wenn sie durch die Typisierung der Aerzte und die Gegenüberstellung der proletarischen Mutter und des Arztes der besitzenden Klasse verstärkt wird, aufreizend und bevölkerungspolitisch abträglich, sodass eine erhebliche Gefährdung der Volksgesundheit und damit der öffentlichen Ordnung gegeben ist (Urteil der Oberprüfstelle vom 9. April 1932- Nr. 4636-).

V. Darüber hinaus hat die Oberprüfstelle aber auch eine entsittlichende Wirkung des Bildstreifens insofern festgestellt, als durch ihn die künftige Mutter in einen Zustand der Verbitterung und des inneren Zwiespalts gerät und sittliche Momente in der Richtung fehlen, die das Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem schrankenlosen Sichausleben zu stärken und zu festigen geeignet sind.

VI. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung kostenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:



Regierungsobersekretär.

